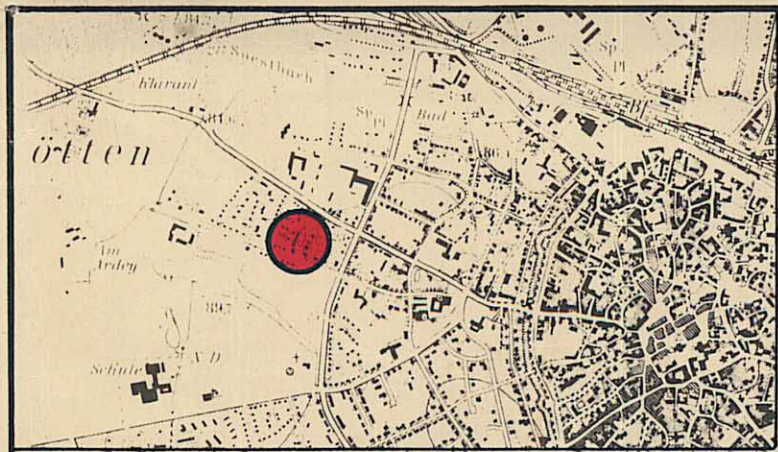




STADT SOEST
2.ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 66
M. 1:1000



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung
§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung
hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 18. 12. 85 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet mit eingeschränkter Nutzung gem. § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4) BauNVO
- Zulässig sind:
- Nr. 1 Wohngebäude,
 - Nr. 2 tlw. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.
- Nicht zulässig sind gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO
- Nr. 2 tlw. Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Nicht zulässig sind gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO
- Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die gemäß § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen
- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen, sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe,
 - Nr. 4 Tankstellen,
 - Nr. 5 Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
 - Nr. 6
- sind gemäß § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet nicht zulässig.
- Kleinsiedlungen im Sinne des § 2 BauNVO sind nicht zulässig.
- Gemäß § 4 (4) BauNVO sind in dem Plangebiet (WA-Gebiet) nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen (2 WE) zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

- I Zahl der Vollgeschosse gem. § 17 (4) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 0,5 Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- E Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO - nur Einzelhäuser zulässig -

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9(1) Nr. 2 BBauG

Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9(1) Nr. 2 BBauG

4. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

- Verkehrsflächen/Wohnweg
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt ohne Ein- und Ausgang

Nachrichtliche Darstellung

Sichtwinkel

5. Sonstige Festsetzungen

Leitungsrecht für 1 KV-Kabel zugunsten der Stadtwerke Soest (Schutzstr. 2,0m)

B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Vorhandene Bebauung
- Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen
- z.B. 1830 Flurstücksnummer
- Richtfunktrasse mit Schutzbereich

Entwurfbearbeitung und Anfertigung Im Jahre 1985 durch das Planungsamt der - Stadt Soest -	Die Planunterlage, Stand vom 15. 1. 85 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig Soest, den 10. 12. 85 Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66/2 ist gem. § 2 (1) BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 2. 1. 00. 85 beschlossen worden. Soest, den 12. 3. 85 Stadtdirektor	Gem § 2 a (2) BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung und den vom Rat der Stadt Soest am 24. 5. 1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung - öffentliche Darlegung und Anhörung - vom 25. 2. 85 bis 8. 3. 85 im Rathaus (Planungsamt) der Stadt Soest statt. Soest, den 15. 10. 85 Stadtdirektor	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG für die Dauer eines Monats ab 9. 09. 85 bis einschließlich 1. 10. 85 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 2. 8. 00. 85 ortsüblich bekannt gemacht worden. Soest, den 15. 10. 85 Stadtdirektor	Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 18. 12. 85 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor	Der planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 20. 2. 1986 Az.: 35. 2. 1-24 genehmigt worden. Arnsberg, den 20. 2. 1986 Der Regierungspräsident im Auftrag	Dieser mit Verfügung vom 20. 2. 1986 Az.: 35. 2. 1-24 genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 16. 7. 1986 in Kraft und wird rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bürgermeister
--	--	--	---	--	--	---	---